

Einreicher: Der Landrat

Datum: 22.08.2019

Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 26/2019

Gegenstand der Vorlage

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha vom 30.10.2015

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

17.09.2019
30.09.2019
02.10.2019

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der maximal zulässige Vierjahreszeitraum für die betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation endet nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zum 31.12.2019. Somit war für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 eine neue Kalkulation zu erstellen.

Grundlage hierfür bildet die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 30.10.2015.

B. Lösung

Nach Ausschreibung der Leistung wurde durch die ECONUM Unternehmensberatung GmbH eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2021 erstellt.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines 2-jährigen Kalkulationszeitraumes begegnet dem Umstand, dass mit dem Jahr 2021 bedeutende Entsorgungsverträge (u.a. Einsammlung von Rest- und Bioabfall, Verwertung von Bioabfall, Transport und Behandlung von Restabfall) des Landkreises enden und damit eine realistische Prognose zu den Kostenentwicklungen und der Marktsituation über das Jahr 2021 hinaus zum derzeitigen Stand nicht möglich ist.

Die Kalkulation entspricht strukturell und inhaltlich der bisherigen Kalkulation. Die Kostenzuordnung führt lediglich zu drei Gebührenänderungen (Verringerung der Festgebühr für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche sowie Erhöhung der Gebühr für selbst angelieferte Restabfälle zur Behandlung).

Es wurde die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 30.10.2015 erstellt und dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Änderungen umfassen die notwendigen Anpassungen der oben genannten Gebührensätze sowie die redaktionellen Änderungen der Präambel.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 30.10.2015 und die Gebührenkalkulation wurden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Beschlussfassung hat kostenseitig keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Gotha, da das Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2021 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und diesbezüglich ein separater Gebührenhaushalt geführt wird.

E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 30.10.2015 ist gemäß § 101 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kreistag zuständig.